



Universität Potsdam

Juliane Jacobi

Der Polizeidirektor als feministischer  
Jakobiner : Theodor Gottlieb von Hippel und  
seine Schrift "Über die bürgerliche  
Verbesserung der Weiber", Berlin 1792

first published in:

Sklavin oder Bürgerin?: Französische Revolution und neue Weiblichkeit 1760 -  
1830 ; [Katalog zu der gleichnamigen Ausstellung des Historischen Museums  
Frankfurt, 4.10. - 4.12.1989] / hrsg. von Viktoria Schmidt-Linsenhoff. - 864 S.  
: Ill. - ISBN 3-922561-85-3

Postprint published at the Institutional Repository of the Potsdam University:

In: Postprints der Universität Potsdam

Humanwissenschaftliche Reihe ; 177

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus-42624>

Postprints der Universität Potsdam

Humanwissenschaftliche Reihe ; 177

# DER POLIZEIDIREKTOR ALS FEMINISTISCHER JAKOBINER

Theodor Gottlieb von Hippel und seine Schrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber«, Berlin 1792

Das »Journal des Luxus und der Moden« bringt in seinem Dezemberstück des Jahrgangs 1792 einen Brief, der sich gegen die auch in Deutschland »grassierende Seuche der Weiber« wendet, »eine öffentliche politische Rolle zu spielen«. »Die Natur«, heißt es darin, »schuf die Weiber zu häuslichen Tugenden und nie sollten sie sich unter Männer mischen als zum Genuß verfeinerter gesellschaftlicher Freuden und zur Milderung und Belebung des männlichen Ernstes.«<sup>1</sup> Dies wird in deutlicher Absicht gegen Positionen formuliert, wie sie in der soeben anonym erschienenen Schrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber« vertreten werden, und antwortet damit der dort aufgestellten Forderung: »... man erziehe Bürger für den Staat, ohne Rücksicht auf den Geschlechtsunterschied und überlasse das, was Weiber als Mütter, als Hausfrauen wissen müssen, dem besonderen Unterricht; und alles wird zur Ordnung der Natur zurückkehren.«<sup>2</sup> Das »Journal des Luxus und der Moden« bringt in den Jahren nach der Revolution immer wieder empörte Reaktionen auf die französischen Zustände. So erschien 1793 ein Artikel anlässlich der Aufhebung aller Frauenclubs in Paris durch die Nationalversammlung, in dem ausdrücklich auf die Hippelsche Schrift Bezug genommen wird.<sup>3</sup>

Die Französische Revolution war das zentrale politische und gesellschaftliche Thema in diesen Jahren in Deutschland. Über Frauenrechte wurde jedoch noch weniger diskutiert als im Land der Revolution selbst. Die anonyme Schrift, von der hier die Rede sein soll, ist deshalb in ihrer Radikalität und Eindeutigkeit einzigartig in der deutschen Publizistik ihrer Zeit. Im Titel lehnt sie sich eng an die 1781 erschienene Schrift von Christian Wilhelm von Dohm »Über die bürgerliche Verbesserung der Juden« an, und an einer Stelle im Text, auf die ich noch eingehen werden, nimmt sie ausdrücklich auf die Emanzipation der Juden Bezug. Zwar hat der Pädagoge Salzmann 1793 eine Übersetzung der Frauenrechtsschrift »A Vindication of the Rights of Women« von Mary Wollstonecraft in Schnepfenthal publiziert, sein Vorwort läßt aber keinen Zweifel daran aufkommen, daß der Herausgeber die Forderungen von Mary Wollstonecraft keineswegs ungeteilt unterstützt.

Wer war dieser Anonymus, der so dezidiert eine Gegenstimme erhob gegen die vorherrschende Tendenz im sich gerade etablierenden Diskurs über die »Geschlechtscharaktere«?

Eine Gegenstimme, die auch in der Erziehungsschrift von Amalie Holst kein Pendant fand, behandelte diese Autorin die Frage nach den politischen Rechten von Frauen doch mit der den deutschen Verhältnissen angemessenen Vorsicht.<sup>4</sup>

Die anschaulichste Quelle über die Person Theodor Gottlieb von Hippel in seiner Zeit, über Königsberg zwischen 1760 und 1796, in der Nachbarschaft und im persönlichen Kontakt mit Immanuel Kant, bildet das Reisetagebuch

1 »Journal des Luxus und der Moden«, hrsg. von Bertuch und Kraus, Weimar 1792, II. Bd. S. 634ff.

2 Theodor Gottlieb von Hippel, Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber, Berlin 1792. Im folgenden zitiert nach ders., Sämtliche Werke, Bd. 6, Berlin 1826, S. 132.

3 Allerdings erscheint sie unter etwas verzerrtem Titel und die Intentionen des Autors werden verfehlt, da die Schrift als Satire gekennzeichnet wird. Der Artikel hieß »Präservativ gegen eine Modekrankheit aus der Pariser Nationalversammlung« und ist der einzige Bericht in den Jahrgängen seit 1789, der eine Rede aus der Nationalversammlung wörtlich wiedergibt. Ich danke Pia Schmid für diesen Hinweis.

4 Amalia Holst, Über die Bestimmung des Weibes zur höheren Geistesbildung, Berlin 1802, hier zitiert nach der Neuauflage, Zürich 1984.

5 Johann Friedrich Abegg, Reisetagebuch von 1798. Hrsg. von Walter und Jolanda Abegg in Zusammenarbeit mit Zwi Batscha, Frankfurt 1976.

6 Biographie des Königl. Preuß. Geheimen Kriegsrats zu Königsberg, Theodor Gottlieb von Hippel, zum Theil von ihm selbst verfasst. Aus Schlichtegrolls Nekrolog besonders abgedruckt, Gotha 1801, Reprint: Gerstenberg 1977. (Im folgenden zitiert »Schlichtegroll«).

7 Ludwig Ernst Borowski (1740-1831), ev. Erzbischof von Preußen lebte in Königsberg; Verfas-



von HIPPEL

*Anonym, Theodor Gottlieb von Hippel, Titelpuffer aus: Biographie Th. G. v. Hippel, Schlichtegrolls Nekrolog, Gotha 1801*

ser einer Lebensbeschreibung Kants (1804). (ADB, Bd. 3, S. 176-178, Erbham). Er verfaßte eine Schrift »Über das Autoren-schicksal des Verfassers des Buches: Ueber die Ehe – der Lebensläufe nach aufsteigender Linie u.a.m. Eine Beilage zu den benannten Schriften, Königsberg 1797« und übergab Abegg eine Bibliographie des Hippelschen Werkes. (Schlichtegroll, a.a.O., S. 365) Johann Georg Scheffner (1736-1813), Kriegs- und Steuer-rath, Schriftsteller, seit 1765 mit Hippel befreundet. (ADB, Bd. 30, S. 685-688, Brenning). (Schlichtegroll, a.a.O., S. 389).

8 Eine Aussage von Kant zu diesem Thema soll in diesem Zusammenhang nicht unterschlagen werden, die zeigt, wie kontrovers die bürgerliche Verbesserung der Juden und der Frauen war: »Es wird nichts daraus kommen [sc. aus der Emanzipation der Juden, J.J.] so lange die Juden Juden sind, sich beschneiden lassen, werden sie nie in der bürgerlichen Gesellschaft mehr nützlich als schädlich werden. Jetzo

von Johann Friedrich Abegg, einem Theologen aus Heidelberg, der sich 1798 mehrere Wochen zu Besuch bei seinem Bruder, einem zu der Zeit äußerst wohlhabenden Kaufmann und Schiffseigentümer, in Königsberg aufhielt und der auf höchst unterhaltende Weise über die Königsberger Geselligkeit und ihre Gespräche berichtet.<sup>5</sup> Berichte, Anekdoten, Anzeigen schriftlicher Darstellungen des Lebens des gerade zwei Jahre vorher verstorbenen Bürgermeisters und Polizeidirektors Th. G. von Hippel durchziehen seine Eintragungen. Im Auftrage des Biographen Schlichtegroll, den er auf der Hinreise in Gotha besucht hatte, sammelte Abegg alle Informationen, die er über den ominösen Bürgermeister und Schriftsteller erhalten konnte. Der Lebensbericht, den Schlichtegroll in seinem Nekrolog – einem groß angelegten biographischen Sammelwerk – 1801 veröffentlicht hat, ist deshalb über weite Strecken der Arbeit Abeggs in Königsberg zu verdanken.<sup>6</sup> Er deckt sich in vielen Einzelheiten mit den Abeggschen Tagebuchrouvallen und druckt die dort annoncierte Selbstbiographie Hippels sowie die Bibliographie des Hippelschen Werkes von Borowski und die Todesanzeige seines Freundes Scheffner.<sup>7</sup>

Was den Abeggschen Bericht aber besonders reizvoll macht, ist die unsystematische Eindringlichkeit, mit der das Zeitalter der Französischen Revolution dargestellt und Theodor Gottlieb von Hippel sozusagen »al fresco« in ihm situiert wird. In Abeggs Tagebuch wird der Austausch der Meinungen der Königsberger Freunde und Zeitgenossen über Hippel, seine Person, sein Werk und seine Amtsführung sozusagen unredigiert wiedergegeben, noch nicht gefiltert für die würdige Darstellung im Nekrolog.

Man sprach viel über die Revolution und ihre Folgen in diesen Kreisen des Handels- und Bildungsbürgertums, in Königsberg ebenso wie sonst in Deutschland: über die Emanzipation der Juden, über die Vorzüge und Nachteile von Monarchie und Republik, über das Verhältnis vom Adel zum Bürgertum. Auch über das Verhältnis von Männern zu Frauen wurde gesprochen. Das wissen wir nicht nur aus Abeggs Reisetagebuch, sondern auch aus den Schriften Kants und aus vielen zeitgenössischen pädagogischen Traktaten. Kurz zusammenfassen läßt sich dieser Diskurs dort wie hier bei Abegg: die Frauen im häuslichen Kreis sind der angenehme Lichtblick für den Mann. Erklärlich, daß Abegg unverblümt urteilt, die Schrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber« sei Hippels schlechteste, und so ist auch erklärlich, daß sie von Freunden wie von zeitgenössischen Rezensenten als Kuriosum behandelt wurde.<sup>8</sup> Von der literarischen Einordnung als Satire bis zur Bezweiflung der Autorschaft des geschätzten Hippel reichte das zeitgenössische Urteil. Vorschub leistet diesem Urteil ein biographischer Umstand, der in der Tat ein Unikum darstellt. Es gibt wohl keinen Schriftsteller mit einem vergleichbar umfänglichen Werk, der so eifrig und so konsequent zu seinen Lebzeiten die Anonymität gewahrt hat wie Hippel. Unmittelbar nach seinem Tod 1796 hat sein Freund Scheffner durch eine Anzeige im »Kritischen Anzeiger der neuesten Literatur« dem Publikum offiziell die Anonymität des Autors gelüftet.<sup>9</sup> Daß die Spekulationen über seine Autorschaft aber bereits zu seinen Lebzeiten blühten, wird in Schlichtegrolls Nekrolog u.a. auch aus unveröffentlichten Notaten des Autors selbst belegt. Abegg kommt in seinen Gesprächen mit den engsten Freunden Scheffner, Borowski, Jentsch und Deutsch immer wieder auf diesen Umstand

zurück. Warum war die Anonymität so brisant? Sie repräsentierte die eine Seite eines höchst ungewöhnlichen Doppellebens: Der Autor war hoher preußischer Verwaltungsbeamter, der seinen Adel »erneuern« ließ, und zugleich verfaßte er die radikale aufklärerische Schrift, die ein Loblied auf die Französische Revolution sang<sup>10</sup>; er war Junggeselle, der eines der meistgelesenen Bücher »Über die Ehe« auf höchst launige Weise geschrieben hatte (Auflagen 1774, 1775, 1792, 1793). Er schrieb Satiren und versah auch seine ernsthaften Schriften mit satirischen Bemerkungen über die preußischen Herrscher und verfaßte ebenso rechtsphilosophische Reflexionen über die Todesstrafe, Lustspiele nach französischer Manier oder auch geistliche Lieder (die er angeblich besonders liebte und gerne mit Eigenbegleitung für sich allein sang). Er war angesehener Freimaurer und hat doch eine scharfe Spottschrift auf die Maurerei verfaßt.<sup>11</sup> Und allem setzte er sozusagen die Krone auf mit einer Schrift, die ernsthaft die Beteiligung der Frauen an den Staatsgeschäften wie denn überhaupt ihren Anspruch auf allgemeine Menschenrechte zu begründen suchte. Gleichzeitig war er ein überaus tüchtiger und ehrgeiziger Verwaltungsfachmann, hochgeschätzter Jurist, der bei den Vorbereitungen für das neue Gesetzbuch in Preußen, dem späteren Allgemeinen Landrecht, hinzugezogen worden war und der als Kommentator zum gedruckten Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuches von 1788 einen Preis gewann.<sup>12</sup> Es gab also nicht nur das Doppelleben eines Schriftstellers und Beamten, sondern der Schriftsteller selbst verfaßte ein schillerndes Werk.

Die Literaturgeschichte hat ihm inzwischen ein nicht unbedeutendes Plätzchen zwischen Laurence Sterne und Jean Paul eingerichtet: eine Folge des in dieser Disziplin in neuester Zeit immer besser ausgebildeten Verständnisses für das Identitätsproblem des deutschen Bürgers in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.<sup>13</sup> Der Ort hätte ihm gefallen, denn er soll selbst, nachdem er Jean Pauls »Die unsichtbare Loge« gelesen hatte, seinem Freund Scheffner diese mit den Worten zurückgegeben haben: »Er ist entweder mein Sohn, oder wir sind Brüder in der Schriftstellerey.«<sup>14</sup> Sympathischer wird er dadurch nicht, der pedantische Karrierist von kleinem Herkommen, der akkurate Bürokrat, der erfolgreiche Advokat, der Geizhals, der ein großes Vermögen anhäufte, der Junggeselle, von dem der Königsberger Klatsch berichtete:

»Seine (Dienst-)Mädchen verheiratete er, wenn er ihrer müde war, an Gläubiger..., die wurden durch den 5. und 6. Mann dazu überredet und mußten ihm noch gute Worte darum geben.«<sup>15</sup> Wunderlich war er, und so faszinierte er bereits kurz nach seinem Tod die Zeitgenossen.

Spiegelte sich ebenso wie in Abeggs empfindsamen Aufzeichnungen für den Hausgebrauch wie auch in Schlichtegrolls Nekrolog (in letzterem allerdings durchaus mit einer Tendenz zur Glättung) noch die Ratlosigkeit einer moralisch-menschlichen Beurteilung der Person, so blieb es dem späten 19. Jahrhundert vorbehalten, ein eindeutiges Urteil zu fällen: Durch seine Petersburger Reise, die zum Umsatteln auf die Juristerei führte, so die Meinung des Biographen, »lernte Hippel das Leben der vornehmen Welt kennen und die beiden Dämonen, welche seitdem sein Inneres beherrschten, der Ehrgeiz und die Habsucht wurden dadurch in seiner Brust entfesselt.«<sup>16</sup> Diese Dämonen sind denn auch wahrscheinlich für das autobiographische Konzept »Lebenslauf nach aufsteigender Linie« verantwortlich zu machen.

sind sie die Vampire der Gesellschaft.« Abegg, a.a.O., S. 190. Vgl. dagegen Hippels Argumentation für die Emanzipation der Frauen im Zusammenhang mit den Erfahrungen mit der Emanzipation der Juden.

9 Schlichtegroll, a.a.O., S. 365f.

10 »Bis zum Jahre 1786 sei Hippel entschiedener und heftiger Demokrat gewesen. Wie die Huldigung des vorigen Königs hier gewesen, habe er mit Bitterkeit und überfließender Laune sich über den Adel und alle, die sich adeln ließen, hergemacht.« Abegg, a.a.O., S. 253.

11 Kreuz- und Querzüge des Ritters A-Z, Von dem Verfasser der Lebensläufe nach aufsteigender Linie, 2 Bde., Berlin 1793 und 1794.

12 Susanne Weber-Will (Die rechtliche Stellung der Frau im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, Frankfurt a.M., Bern, New York 1983) hat die Akten des Zentralen Staatsarchivs Merseburg zur Entstehungsgeschichte des ALR aufgearbeitet und dort auch das Hippelsche Monitum und seine Rezeption bei den Bearbeitern untersucht (S. 53-57).

13 Vgl. den Wandel in der Interpretation der »Lebensläufe« von Bernd Neumann (Identität und Rollenzwang. Zur Theorie der Autobiografie, Frankfurt 1970) zu Paul Peterken (Gesellschaftliche und fiktionale Identität. Eine Studie zu Th. G. v. Hippels Roman »Lebensläufe nach aufsteigender Linie nebst Beilagen ABC«, Stuttgart 1981). Die Studie von Peterken bietet u.a. auch die beste Übersicht über die Quellenlage zu Hippels Selbstbiographie (S. 145-185).

14 Schlichtegroll, a.a.O., S. 15.

15 Abegg, a.a.O., S. 244.

16 »Theodor Gottlieb von Hippel«, ADB Bd. 12, S. 464 (Brenning).

## LEBENS LAUF NACH AUFSTIEGENDER LINIE

Theodor Gottlieb von Hippel wurde am 31. Januar 1741 in Gerdauen in Ostpreußen als Sohn des dortigen Schulrektors geboren. Seine Selbstbiographie, die bei Schlichtegroll abgedruckt ist, singt das Loblied auf Vater und pietistische Mutter. So hat auch Hippel, wie viele Aufklärer in Deutschland, in seiner Jugend unter pietistischem Einfluß gestanden. Die Biographie ist widersprüchlich, da sich neben der idealisierenden Darstellung bemerkenswert kritische Sätze über die Kindheit als Altersphase finden. Nicht das glücklichste Lebensalter sei sie, vielmehr handle es sich gemeinhin um »wahrhaft ägyptische Dienstjahre«. Selbst wenn er die Autobiographie als »Osterbeichte« bezeichnet hat, so ist die Darstellung bei unserem Autor sicher mit kritischem Vorbehalt zu lesen.

Er erhielt seine propädeutische Ausbildung bei seinem Vater (was von kritischen Interpreten auch bezweifelt wird)<sup>17</sup>, bevor er als Fünfzehnjähriger die Universität Königsberg zum Theologiestudium bezog. Das Theologiestudium brach Hippel nach der bereits erwähnten Petersburger Reise ab, auf der er einen adligen Freund, der Kurierdienste versah, begleitete. Nach kurzer Hauslehrerzeit auf einem Gut in der Nähe von Königsberg stürzte er sich 1762 mit großem Eifer in das Studium der Jurisprudenz. Sein Interesse an einer öffentlichen Tätigkeit im Staat war durch den Petersburger Aufenthalt geweckt worden. 1765 wurde er nach Abschluß seiner Studien Advokat und machte anschließend eine steile Karriere als städtischer Gerichtsverwalter, Assessor, Criminalrath, Stadtrath, Hofhalsrichter und Criminaldirector. 1780 wurde er von Friedrich II. zum regierenden Ersten Bürgermeister von Königsberg und zum Polizeidirektor ernannt. Eine von Abegg berichtete Anekdote über diesen Vorgang wirft ein bezeichnendes Licht auf seine eigenwillige Persönlichkeit: »wie der Vorgänger Hippels im Amte gestorben war, delibrierte der Magistrat über denjenigen, welchen man vorschlagen wollte. Hippel und noch ein jüngeres Mitglied mußten abtreten. Hippel sagte zu dem anderen: ›Ich habe meinen Huth zurückgelassen, ich will doch sehen ob sie meinen Huth zum Präsidenten wählen werden.‹ Er hatte schon von Minister Gaudi die Zusicherung, daß er die Stelle haben sollte.«<sup>18</sup> Hippel war Mitglied der Kommission, die Minister von Carmer 1780 zur Begutachtung des ersten Entwurfs von Suarez für ein Allgemeines Gesetzbuch in Preußen einberufen hatte, und beteiligte sich an dem Preisausschreiben, in dem 1788 dazu aufgefordert wurde, den gedruckten Entwurf zu begutachten. Daß er den zweiten Preis gewann, verdankte er sicher nicht seinen kritischen Einwänden gegen die Regelungen zur rechtlichen Handlungsfähigkeit von Frauen im Entwurf, denn diese sind vom verantwortlichen Bearbeiter der Kommentare, Kammergerichtsrat Goßler, als gänzlich abwegig kommentiert worden.<sup>19</sup> Wie hoch er geschätzt wurde, erwies sich jedoch u.a. darin, daß er nach der preußischen Besitznahme von Danzig als Berater für die Neuordnung der städtischen Verwaltung herangezogen wurde. Trotz dieser Hochschätzung und trotz der Erlangung des Adelsprädikats im Jahre 1786, welche ein gewisses Befremden in seinem bürgerlichen Freundeskreis auslöste, erlangte er das angeblich angestrebte Ministeramt nicht. Er starb 1796 im Alter von 55 Jahren unter Hinterlassung eines großen

17 Ferdinand Josef Schneider, Theodor Gottlieb von Hippels Schriftstellergeheimnis, Elbing 1913.

18 Abegg, a.a.O., S. 245.

19 Susanne Weber-Will, a.a.O., S. 56.

Vermögens. Seine rege, das Königsberger Gemeinwohl verbessernde Amtsführung – die er nicht ohne übertriebenen Diensteifer versah – wird in allen Berichten hervorgehoben.

Aufschlußreich für sein berufliches Selbstverständnis ist die Charakterisierung seiner Person in den Eingangsschnitten der ebenfalls anonym erschienenen Schrift »Nachricht die von K...sche Untersuchung betreffend. Ein Beitrag über Verbrechen und Strafen« (1792). Bei der Schilderung der Verkündigung des Todesurteils gegen die polnische Adlige v. K., die Kindsmord begangen hatte, beschreibt er sich selbst: »Dem Hofhalsrichter v. H. wollte man anfänglich zu viel Kälte vorrücken [vorhalten], indem seine Anrede an die Inquisitin in nur wenigen Worten bestand! Es ist doch, dachte man vom Leben eines menschlichen Geschöpfes die Rede ›Es wird Ihnen, sagte er der Inquisitin, Ihr letztes Urteil eröffnet werden, nachdem Sie sich schon so oft erkundigen lassen, das vom König vollzogen ist, und das Ihnen auch wegen des Inhalts nicht unerwartet seyn kann.« Freilich, fast zu wenig Worte, und dazu mit strenger Richterwärme gesagt!« Dagegen endet die zitierte Schrift, in der rechtsphilosophische Gedanken zur Todesstrafe, Probleme der Beweiserhebung bei Kindsmord und die Psychologie der Kindsmörderin diskutiert werden, mit einer sehr warmen Anteilnahme des anonymen Autors, besagten Hofhalsrichter v. H., am Schicksal der Verurteilten, die ihm aus mehreren, von ihm erörterten Gründen gefallen hat. Er endet mit den Worten: »man ist fleißig zum Grabe der von Ka... auf dem katholischen Friedhof gegangen, als ob man sagen wollte: Du mußt sterben; doch Schade, daß du todt bist.«<sup>20</sup>

Bei einem Autor, der »Über die Ehe« und »Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber« geschrieben hat, war es für das Publikum immer von Interesse, wie denn er seine eigenen Verhältnisse mit dem anderen Geschlecht geregelt hatte. Abegg berichtet eher moralisch Anstößiges. In den Augen der männlichen Zeitgenossen wird er partiell salviert durch das Lebensbild von Borowski, das Abegg Schlichtegroll zum Abdruck mitgebracht hat. Hier wird von einer unglücklichen Jugendliebe zu einem Fräulein von höherem Stand berichtet, die, weil unerfüllbar, dann den Grund für seine Ehelosigkeit abgeben mußte. Dies angeblich tragische Ereignis läßt sich weder lebensgeschichtlich noch personell rekonstruieren.<sup>21</sup> Eine Geliebte, über die sich Hippel in Briefen geäußert hat, kann der Anlaß für das bereits berichtete Gerücht gewesen sein, er habe »seine Mädchen, wenn er ihrer müde war, verheyratet«. Aus der Schrift »Über die Ehe« geht hervor, daß er sich mit den körperlichen und psychologischen Aspekten des Geschlechterverhältnisses durchaus bekannt gemacht hatte. Gerade aus der dritten Auflage dieser Schrift von 1792 läßt sich nun auch entnehmen, wie sehr sich Hippels Ansichten zum Geschlechterverhältnis zwischen 1774 und 1792 gewandelt haben. In der ersten Ausgabe ist für ihn noch völlig eindeutig, daß die Frau dem Mann untertan zu sein hat, in der dritten Auflage versucht er eine Gleichberechtigung der beiden Ehepartner zu konstruieren. Der dieser Auflage beigefügte Stich von Chodowiecki demonstriert diese Ansicht auf komische Weise. Die Änderung der Anschauungen läßt sich erklären: Zwischen der zweiten und der dritten Auflage liegen Hippels Arbeiten als Kommentator zum Entwurf des späteren Allgemeinen Landrechts. Seine Kritik an der schwachen Rechtsposition der Frau, die diese –

20 Theodor Gottlieb von Hippel, Nachricht die von K...sche Untersuchung betreffend. Ein Beitrag über Verbrechen und Strafen. Berlin 1792, Sämtliche Werke Bd. 11, S. 253 und S. 330.  
21 Schlichtegroll, a.a.O., S. 272f.; Ferdinand Josef Schneider, Theodor Gottlieb von Hippel in den Jahren von 1741-1782 und die erste Epoche seiner literarischen Tätigkeit, Prag 1911, S. 97-116, versucht erfolglos diese Liebesgeschichte chronologisch resp. personell zu rekonstruieren.

## ÜBER DIE EHE.

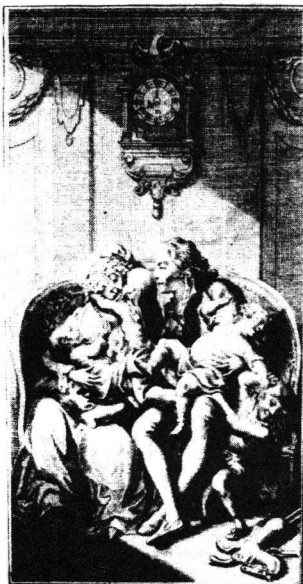


Dritte viel vermehrte Auflage.

BERLIN, 1792.

in der Neffischen Buchhandlung.

D. Chodowiecki, Titelpuffer und  
Vignette aus: Th. G. v. Hippel,  
Über die Ehe, 1792 (2.3)



unter der Vormundschaft des Vaters bzw. des Hausvaters – mit unmündigen Kindern gleichstellt und die dem Römischen Recht entstammt, führte zur Revision seiner Ehevorstellungen. Auch die Emanzipationsschrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber« kann als Resultat dieser juristischen Arbeiten gelesen werden.

### »ÜBER DIE BÜRGERLICHE VERBESSERUNG DER WEIBER«

Im folgenden will ich die Gedanken der Schrift mit nämllichem Titel im Einzelnen darstellen. Ich werde darüber hinaus auch auf die Ergänzungen in der überarbeiteten Fassung jeweils an den mir wichtig erscheinenden Stellen eingehen. In der Überarbeitung wollte Hippel deutlich seine Argumentation verschärfen bzw. verbessern. Warum sie unter dem Titel »Nachlaß über weibliche Bildung« veröffentlicht ist, wird noch erläutert werden.

Daß der Titel 1801 eine andere Schwerpunktsetzung anzeigt, scheint mir eher dem Geist der Zeit als dem Inhalt der Schrift zu entsprechen.

Obwohl die Schrift nach den Kapitelüberschriften in zwei Hauptteile zerfällt: in einen ersten Teil, in dem die Gründe für die Unterdrückung der Frauen aufgeführt und widerlegt werden sollen (II-IV) und in einen zweiten Teil, der die Überschriften »Verbesserungsvorschläge und Nutzenanwendung« trägt, gehen die beiden Ebenen doch häufig ineinander über. Der Autor ist ein unsystematischer Schriftsteller, der seine Gedanken einmal assoziativ weiterspinnt, ein anderes Mal abrupt neu ansetzt. Das erklärt die mangelnde Struktur des folgenden Referates.

»Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber« beginnt Hippel mit dem zu seiner Zeit noch am weitesten verbreiteten und am festesten gefügten Argument: Die Ungleichheit der Geschlechter ist biblisch verordnet. Er fragt: »Ob indes die Natur der Sache jene allererste Urkunde und ihre Auslegung bestätigen wird? Zu übersehen sind dergleichen alte und wohlbetagte Dinge nicht; und wozu diese gefährliche Beweisart – wozu, da wir Vernunft und Erfahrung als Zeugen zum Ewigen Gedächtnis anrufen können. Aus dieser zweier Zeugen Mund bestehet die Wahrheit.«<sup>22</sup> Gegen die dogmatischen Verengungen des orthodoxen protestantischen Christentums werden Vernunft und Erfahrung ins Feld geführt. Ausführlicher wird daran anschließend das biologisch-anthropologische Argument der körperlichen Unterlegenheit der Frau diskutiert. Dieses Argument als Begründung für die gesellschaftliche Ungleichheit der Geschlechter als quasi naturgegebener ist ja bis heute häufig angeführt. Hippel bezieht seine Gegenargumente aus kulturanthropologischen Entdeckungen bei sogenannten primitiven Völkern (eine im 18. Jahrhundert gerade entdeckte Methode, um Kritik an bestehenden gesellschaftlichen Zuständen zu begründen). Er führt aber auch Argumente aus der aktuellen gesellschaftlichen Situation an, in der er selbst lebt. Es gilt für ihn als erwiesen, daß die durch Schwangerschaft und Geburt bedingte Schwäche der Frau eine sozial bedingte Schwäche ist. »Die arbeitende Klasse kennt keine besonderen Weiberkrankheiten.«<sup>23</sup> Die körperliche Ungleichheit der Geschlechter ist eine Folge der Unterdrückung der Natur des Menschen: »Laßt beide Geschlechter zu ihrer Lauterkeit

<sup>22</sup> Hippel (1792), S. 21.

<sup>23</sup> Ebd., S. 28.

und Wahrheit heimkehren, und wir werden je länger je mehr finden, daß Mann und Weib auch in diesem Sinn ein Leib sind – aber auch eine Seele?«<sup>24</sup>

Dieses Programm führt ihn zur geschlechtervergleichenden Psychologie. Sein Ausgangspunkt ist erkenntniskritisch. Männer sind für die Beurteilung nicht ernstlich zu befragen, weil sie in ihrem Herrschaftsanspruch befangen sind. Er behauptet, daß, wenn die Geschichte es erlaubt hat, Frauen einen den Männern überlegenen Großmut entwickelt haben und ihnen »seelisch« überlegen waren. Der Vergleich zwischen Voltaire und Katharina der Großen fällt eindeutig zu Gunsten der letzteren aus, und gilt ihm als empirischer Beweis für seine These. Schon hier nennt Hippel als wesentliche Voraussetzung dafür, daß die unnatürliche Ungleichheit befestigt bleibt, die Verweigerung bürgerlicher Rechte für Frauen zugunsten unwürdiger Privilegien. Auf die rechtlichen Bedingungen der Ungleichheit geht er in seiner Kritik der gesamten Rechtsordnung noch einmal ausführlich ein. Implizit formuliert er damit auch eine Kritik an der in Deutschland noch weitgehend bestehenden absolutistischen Herrschaftsform, die er als »Tyrannei« klassifiziert. Die Unterdrückung des weiblichen Geschlechts ist für ihn Ausdruck dieser allgemeinen noch bestehenden Tyrannei. Durch die ganze Schrift zieht sich eine große Enttäuschung über die Errungenschaften der Französischen Revolution und die Verfassung von 1792, in der das Versprechen nach Abschaffung feudalistischer Herrschaftsverhältnisse nicht eingelöst ist, weil sie den Frauen die elementaren Menschen- und Bürgerrechte vorenthält. In dieser engen Verknüpfung der politischen mit den scheinbar privaten Herrschaftsverhältnissen kommt eine radikale Position für Frauenrechte deutlich zum Vorschein.

Das Fazit dieses ersten Teils über die Ungleichheit der Geschlechter läßt sich so zusammenfassen: Nicht die »Natur« an sich bestimmt das hierarchische Geschlechterverhältnis von Mann und Frau. Überall dort, wo Menschen zusammenleben, ist Natur schon immer gesellschaftlich vermittelt und hat das Verhältnis zwischen Mann und Frau zuungunsten der Frau gewendet. Schwangerschaft, wahrscheinlich sogar ausschließlich der Zeitpunkt der Niederkunft und die ersten Tage danach sind nach und nach als »natürlicher« Anlaß zur sukzessiven Befestigung männlicher Herrschaftsansprüche ausgenutzt worden.

Im weiteren Verlauf der Argumentation werden die gesellschaftlichen Institutionen (Religion, Ehe, Recht) unter dem Gesichtspunkt klassifiziert, wie weit sie die Unterdrückung der Frauen bewirken und garantieren. Die christliche Religion wird – vor allem in der Überarbeitung des »Nachlasses« – als Instrument zur Unterdrückung der Frau angeprangert. Die überaus scharfsinnige Bemerkung Hippels, daß die Religion vorzüglich von Männern dazu benutzt worden sei, die eigene Herrschaft zu stabilisieren, verschärft die Aussagen in der »Bürgerlichen Verbesserung«, wo reichlich vage verschiedene Textstellen der Bibel herangezogen werden, um nachzuweisen, daß die christliche Religion ursprünglich eine gleiche Bewertung von Frauen und Männern propagiert habe.

Das Römische Recht wird vor allem in seinen Auswirkungen auf die Ehe als Rechtsinstitut untersucht.<sup>25</sup> Hippels Kommentar zum Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuches ist in diese Passage der »Bürgerlichen Verbesserung der

24 Ebd., S. 31.

25 Ebd., S. 76ff.



ÜBER DIE  
BÜRGERLICHE VERBESSERUNG  
DER WEIBER



BERLIN, 1792.

*in der Vof'sischen Buchhandlung*

L. Buchhorn, Titelvignette zu:  
Th. G. von Hippel, *Über die  
bürgerliche Verbesserung der  
Weiber*, 1792 (2.4)

Weiber« eingegangen. Die Gleichstellung der Frau mit Kindern und anderen rechtlosen Hausgenossen im Römischen Recht legt den Grund zur Rechtsform der Ehe bis in die neueste Zeit. »Ist die Ehe nach jetziger Sitte, viel mehr als Krankenunterhaltung, wodurch man so sehr die Langeweile als die Anstrengung vermeidet und vorzüglich das andere Geschlecht von jenem schrecklichen Gefühle seiner Abhängigkeit und Unterdrückung ableitet.«<sup>26</sup> Die Ehe dient der permanenten Unterdrückung der Frau, indem sie Abhängigkeit als Liebe und Ausbeutung als weibliche Fürsorge ausgibt. In dieser These

findet sich ein Beispiel für die in der ganzen Schrift vorfindliche sozialpsychologische Interpretation der Wirkungsweise gesellschaftlicher Institutionen. Hippel führt diese Überlegungen noch in die gleiche Richtung weiter, indem er darüber nachdenkt, wie sich diese Wirkungsweisen über den Generationswechsel vermitteln:

»Wenn die Väter ihren Töchtern vermöge des Geschlechtstriebes nicht so liebevoll vorkämen, wie es gemeinlich der Fall ist, vielleicht würden diese schon längst eine Konspiration veranlaßt haben, um Menschen aus Mädchen zu machen, die jetzt aus Sitte nicht sehen, hören und denken dürfen, die allein in der Einsamkeit das Recht haben, dreist zu sein und nur im Selbstumgange jenen schrecklichen Klosterzwang ablegen können, der sie in Gesellschaft zur entsetzlichsten Einsamkeit verbannt.«<sup>27</sup> In der überarbeiteten Fassung faßt Hippel die Überlegungen, die ihn dazu geführt haben, daß es außer der Regierungsform noch andere tieferreichende Gründe geben muß, warum Frauen die Gleichheit vorenthalten wird, in einer These zur Natur des Mannes zusammen: »Der männliche Egoismus ist in Beziehung auf das andere Geschlecht der ungezogenste und grenzenloseste, den es nur geben kann.«<sup>28</sup> Daß Hippel hierin tatsächlich einen Grund für die historische Fortdauer der Unterdrückung der Frau sieht, ist verständlich, weil ihm gerade nach den jüngsten politischen Umwälzungen in Frankreich rätselhaft bleiben mußte, warum die Unterdrückung von Frauen kein Ende nehmen wollte.

#### EMANZIPATIONSMÖGLICHKEIT UND EMANZIPATIONSNOTWENDIGKEIT

Der zweite Teil der Schrift formuliert unter der Überschrift »Verbesserungsvorschläge« eine Theorie, die die gleichen Rechte der Frau in allen Bereichen der bürgerlichen Gesellschaft begründen soll. Der Anspruch auf die gleichen Rechte wird als naturrechtliche Forderung zur Grundlage einer Bildungstheorie erhoben. Nach der allgemeinen Begründung wird sodann mithilfe einer historischen und psychologischen Beweisführung auf einer anthropologischen Ebene der Versuch gemacht, nachzuweisen, daß eine solche Bildungstheorie die Befreiung der Menschheit, d.h. aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft befördert.

Eine Kritik der Frauenerziehung, die Frauen zu »Häuslichkeit und stillen sanften Tugenden« hin erziehen will, bildet den Ausgangspunkt der Überlegungen. In diesem Abschnitt wird deutlich, wie weit Hippel über das aufklärerische Denken seiner Zeit hinausgeht. Es ist seine Absicht, nachzuweisen, daß es keine »tätige Weiblichkeit« gibt<sup>29</sup>, mit der man die Frauen in einem privaten Bereich festschreiben kann, sondern daß Frauen an allen öffentlichen, bürgerlichen Geschäften zu beteiligen sind: »Wir irren, wenn wir uns überreden, daß Weiber für die Ehrensache der Menschheit, für den Kampf der Freiheit mit der Alleingewalt, keine Sinne besitzen.«<sup>30</sup> Die Fähigkeiten von Frauen im politischen Leben sind gerade durch die Französische Revolution deutlich geworden. Die Lächerlichkeiten der männlich bestimmten Kabinettspolitik des Ancien Régime werden als Beweis herangezogen, um zu dem radikalen Schluß zu kommen: »Wahrlich, um sich wieder zu orientieren, sollte man die Weiber

27 Ebd., S. 108.

28 Theodor Gottlieb von Hippel. Nachlaß über weibliche Bildung, 1801, hier zitiert nach Sämtliche Werke, Bd. 7, S. 61 im folgenden zitiert als Hippel (1801).

29 Der Begriff stammt von Alice Rühle-Gerstel und trifft m.E. in der Gegenüberstellung zur »weiblicher Tätigkeit« die Problematik von Frauenerziehungszielen, wie sie seit dem 18. Jahrhundert besteht. Vgl. Alice Rühle-Gerstel, Die Frau und der Kapitalismus, o.O. (Frankfurt), o.J., Nachdruck der Ausgabe von 1932, S. 36ff.

30 Hippel (1792), S. 121.

zum Staatsdienst avozieren, wozu sie unstreitig einen göttlichen Ruf haben, an dem es den meisten Taugenichtsen von hohen Staatsbeamten ermangelt.«<sup>31</sup> Das praktische Mittel zur Veränderung dieses Zustandes der Aussperrung der Frauen aus den Staatsdiensten ist das erziehende Gesetz; denn positive Gesetze »erziehen Menschen und müssen sich, wenn Menschen mündig werden, von Menschen erziehen lassen. – Angenommen, Weiber wären körperlich schwach – angenommen! –, und was wäre da die Pflicht der Gesetze? In den Schwachen mächtig zu sein, nicht die Starken bedürfen des Arztes, sondern die Schwachen.«<sup>32</sup> Die erzieherische Aufgabe des Gesetzes wird nun im folgenden inhaltlich ausgefüllt. Emanzipation der Frau ist für Hippel synonym mit Erziehung der Frau zur Bürgerin im Sinne der Staatsbürgerin. Auch dieser Gedanke ist von Hippel bereits im Monitum zum gedruckten Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuches entwickelt worden.<sup>33</sup>

Erziehung zu Bürgern und Bürgerinnen des Staates soll für alle Menschen gleichermaßen veranstaltet werden. Die weiblichen Sonderaufgaben als Mütter können beiläufig in ergänzendem Unterricht angeeignet werden. Bemerkenswert an der Hippelschen Argumentation ist die Forderung nach einer allgemeinen Menschenbildung, die er für die Frauen mit ihrer zukünftigen Rolle als Erzieherin möglicher späterer Staatsbürger legitimiert. Bis zu diesem Punkt ging die zeitgenössische aufklärerische Pädagogik etwa eines Joachim Heinrich Campe auch. Hippel radikalisiert dieses Argument dahingehend, nur eine allgemeine Erziehung zum Menschen, die geschlechtsunspezifisch sein müsse, könne eine Basis für die Herausbildung der Bürger und Bürgerinnen sein. In der praktischen Konsequenz heißt diese Einbeziehung der Frauen in die allgemeine Erziehung, daß er ihnen auch als Erzieherinnen der kleinen Kinder keine »private« Aufgabe zuschreibt; vielmehr will Hippel nachweisen, daß Erziehung eine öffentlich wirksame, notwendige und deshalb auch ebenso wie andere öffentliche Geschäfte zu bewertende Tätigkeit ist. In einer hinreißenden Miniaturscene familiärer Erziehung versucht er zu verdeutlichen, welche pädagogisch hervorragenden Fähigkeiten Frauen bereits jetzt entwickelt haben, die gar nicht hoch genug einzuschätzen sind.<sup>34</sup> Wie erst wird ihre gesellschaftliche Wirkung sein, wenn sie zu Menschen und Bürgerinnen wie die Männer erzogen werden!

Diesen Überlegungen folgt ein Entwurf für die allgemeine Erziehung mit differenzierten Abstufungen der Koedukation. Als Übergangslösung ruft er seinen Geschlechtsgenossen zu: »Öffnet, Männer, der jetzigen weiblichen Jugend je eher je lieber unsere Edukations- und Lehranstalten und erlaubt ihr, an der Erziehung und dem Unterrichte, so wie er hier gelehrt und gelernt wird, teilzunehmen, ohne euch von der Furcht vor nachteiligen Folgen abwendig machen zu lassen.«<sup>35</sup> Diese Forderung begründet er mit dem Hinweis auf die Emanzipation der Juden, die mit sich gebracht habe, daß beschnittene und unbeschnittene Kinder gemeinsam erzogen würden, ohne daß man je gehört habe, daß das Christentum Schaden leide – wie die Vorfahren abergläubisch gemeint hätten.

Nach den beiden allgemeinen naturrechtlich, bildungstheoretischen Abschnitten folgt die Auseinandersetzung mit allen nur denkbaren Gegenargumenten. Diese beziehen sich im wesentlichen auf die Ebene einer bestimmten angenommenen psychisch geistigen Disposition von Frauen, die ihrer

31 Ebd., S. 128.

32 Ebd., S. 130.

33 Weber-Will, a.a.O., S. 54f.

34 Hippel (1792), S. 138.

35 Ebd., S. 145.

natürlichen Veranlagung entspräche. Hippel muß nun der Reihe nach die klassischen, frauenfeindlichen Argumente abhandeln; er ordnet sie, indem er zunächst die ernsthaften, später die ausschließlich vom Ressentiment geprägten behandelt. Dieser Teil entspricht in seiner Form am ehesten der rationalistischen Tradition der französischen »querelles des femmes«, wie sie von Poulain de la Barre geprägt wurde und gibt zur Vermutung Anlaß, daß Hippel diese Schriften kannte.<sup>36</sup>

Zu den ernsthaften Argumenten zählen die Überlegungen, daß die Forderungen zu riskant seien, weil Frauen öffentlichen Erwartungen an ihre gesellschaftliche Rolle gar nicht genügen könnten, Frauen seien keine Entdecker, seien nicht kreativ. Hippel argumentiert nicht nur mit historischen Beweisen für hohe Leistungen von Frauen, sondern vor allem mit einem moralisch-psychologischen Argument: Männer werden ausschließlich durch ihr Machtstreben zu Taten veranlaßt, die Motive von Frauen sind weitaus edler, auf das Wohl anderer ausgerichtet. Die mangelnden Entdeckereigenschaften seien leicht als Folge ihrer unterdrückten Lage zu erkennen. Frauen hätten eine Veranlagung zur Verkörperung einer natürlichen Religion der Freiheit. »Weiber haben Sitten, Männer Manieren«.<sup>37</sup> Hippel formuliert hier geradezu antithetisch zu Kant, in dessen Geschlechteranthropologie Frauen keine Tugend im strengen Sinne haben, da der Maxime ihres Handelns der sittliche Gehalt fehle, der darin besteht, nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht zu handeln.<sup>38</sup>

In dieser Gegenüberstellung steckt nicht nur Hippels Auffassung von der »bürgerlichen Verbesserung der Weiber«, sondern von der Verbesserung der Menschheit ganz allgemein. Es scheint so, als gäbe es für ihn doch eine »natürliche« Ungleichheit, allerdings nun eine Überlegenheit der Frauen. Dieses ist jedoch nur scheinbar so. Tatsächlich geht Hippel von einer aufklärerischen Anthropologie aus, nach der allen Menschen Vernunft eingegeben ist. Bei den Männern ist diese Vernunft überlagert vom gesellschaftlich bedingten Herrschafts- und Unterdrückungsanspruch, der über Erziehung und geschlechtsorientierte Nachahmung eingeübt worden ist. Implizit findet sich in diesem Gedankengang eine Kritik an bisherigen Formen von Erziehung. Die weibliche Vernunft ist dieser Verformung nicht ausgesetzt und somit eine Hoffnung für die Menschheit.

Um die bereits vorhandenen weiblichen Anlagen und Fähigkeiten zur Vernunft, die nur der öffentlichen Förderung und Anerkennung bedürfen, ins Bewußtsein zu rufen, expliziert er diese dann im folgenden für einzelne Bereiche der Kultur. Er geht auf weibliche Begabungen für Sprache, Kunst und Malerei, Wissenschaft, Justiz und Medizin ein und diskutiert die Bedingungen, unter denen diese Anlagen ihre spezifischen Ausformungen bekommen. An sich sind Sprache und künstlerischer Ausdruck bei Frauen deutlicher geformt, weil sie »ein Herz und eine Seele mit der Natur sind.«<sup>39</sup> Begrenzt werden diese Anlagen durch die Unterdrückung der Frau: »Die Originalität gedeiht nur im Schoße der Freiheit; und dann wohl die Natur durch Weiber vernehmbar ist, ehe Männer aufhören die Weiber [...] zu bevormunden und ehe Geist, Herz und Zunge dem anderen Geschlechte gelöst werden?«<sup>40</sup> Für wissenschaftliche Betätigung gelten ebensolche Bedingungen. Gerade auf diesem Gebiet sind besondere Leistungen von Frauen aufgrund ihrer Geduld zu erwarten. Die

36 Poulain de la Barre, François Louis: *De l'égalité des deux sexes. Discours physique et moral où l'on voit l'importance de ce defaire des Prejugez*, Paris 1673. Vgl. Lieselotte Steinbrügge, *Das moralische Geschlecht, Theorien und literarische Entwürfe über die Natur der Frau in der französischen Aufklärung*, Weinheim, Basel 1987, S. 19f.

37 Hippel (1792), S. 158.

38 Kant entwickelt diesen Aspekt des Geschlechterdualismus in den zwei Schriften »Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen« (1764) und »Grundlage der Metaphysik der Sitten« (1785). In der »Anthropologie in pragmatischer Absicht« (1785) kommt es zur endgültigen Formulierung und Geschlechteranthropologie. Vgl. Ursula Nolte, *Frauenbild und Frauenbildung in der Geschlechteranthropologie I. Kants*. In: *Zeitschrift für Pädagogik* (1963), S. 346-362.

39 Ebd., S. 165.

40 Ebd., S. 166.

männlich bestimmte Wissenschaft zeichnet sich negativ durch »den Schwall von Kunstwörtern und Kunstregeln« aus, der verständlicherweise Frauen nur verwirrt. Da Frauen geborene »Naturalisten« sind – werden sie vor allem auf dem Gebiet der beobachtenden Naturwissenschaft leicht die »Artisten« übertreffen. Negative weibliche Eigenschaften wie Eitelkeit und Sinnlichkeit sind Folgen der Herausforderung durch Männer. Andere weibliche Eigenschaften dagegen wie Geschwätzigkeit, Geschminktheit und Intriganz sind maßlose Übertreibungen von seiten der Männer. Im Gegensatz dazu sieht Hippel in weiblicher Bescheidenheit, im Sinn für Haushaltung und in absoluter Einfühlbarkeit Garantien dafür, daß Frauen in den Bereichen der Staatsführung, der Justiz und der Ökonomie hervorragende Leistungen erbringen können, die auf eine Verbesserung der menschlichen Verhältnisse hinauslaufen würden. Der häufigen Beschränktheit männlicher Gesetzspflege setzt Hippel das natürliche Sittengesetz entgegen, dem die Frauen immer schon naheständen, da sie nicht gesellschaftlich deformiert seien. Damit hat er einen von Kants Definition des Sittengesetzes abweichenden Begriff zugrundegelegt, der denn auch die Reklamation des kategorischen Imperativs möglich macht. Dieser Beweisführung folgt ein kleiner kantisch anmutender Exkurs, der darauf hinausläuft, daß Frauen gerade im Richteramt dem Postulat des kategorischen Imperativs Genüge tun könnten: »Jener allgemeine materielle Grundsatz ist und bleibt ein Kennzeichen der Form aller Sittlichkeit, gemäß der allgemein geltenden Gesetzmäßigkeit und ihrem obersten Grundsatz: die Vorschriften, nach denen du handelst, müssen so beschaffen sein, daß sie allgemeine Gesetzes werden können. Verschlag' ich zu weit, oder kann unsere neue Philosophie nicht ein Tribunalausspruch meiner Vorschläge werden.«<sup>41</sup> Hier radikalisiert Hippel deutlich aufklärerische Ideen Kants, die dieser ausschließlich auf die bürgerliche Gesellschaft der Männer bezogen hat, indem er die Geltung des kategorischen Imperativs auf die Frauen ausweitet – Kant hat diese Folgerung durch seine Geschlechteranthropologie verhindert. Hippel macht sie durch die seine, die von einer naturrechtlichen Begründung der bürgerlichen Gleichheit von Männern und Frauen ausgeht, möglich. Somit wirkte Hippiels Schrift gerade in Königsberg ganz besonders kontrovers.<sup>42</sup>

Als letzten Bereich des öffentlichen Lebens, der eigentlich nach Hippiels Meinung der ureigenste Bereich von Frauen sein sollte, reklamiert er die ärztliche Kunst. Frauen haben eine Einfühlbarkeit in natürliche Körperprozesse, denen sie weitaus sichtbarer unterworfen sind als Männer, mit der sie einen Beitrag zu einer »vernünftigen Lebensordnung zur Erhaltung der Gesundheit« liefern könnten.

Besondere Aufmerksamkeit verdient bei einer Würdigung der Hippielschen Schrift die Behandlung der bis heute wohl geläufigsten und verbreitetsten Argumentation gegen weibliche Tätigkeit außerhalb des Hauses: Es sei eine Hauptbestimmung der Frau, Kinder zu erziehen. Dieses Argument wird bemerkenswerterweise vom Autor äußerst knapp behandelt. Er hält Väter für gleich stark verpflichtet, sich der Kindererziehung anzunehmen. Neben den biografischen Gründen – seiner Kindheit in einem ländlichen Schulrektorenhaushalt, der Erziehung durch den Vater – wird in der relativen Vernachlässigung des Arguments deutlich, daß Hippel zu einer Zeit schreibt, in der die

<sup>41</sup> Ebd., S. 201.

<sup>42</sup> Vgl. zur Diskussion innerhalb der zeitgenössischen Geschlechterphilosophie und Pädagogik ausführlicher: Juliane Dittrich-Jacobi, Einleitung zu Th. G. v. Hippel, Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber, in: Paedagogica. Kritisch eingeleitete und veränderte Neudrucke historisch pädagogischer Werke mit pragmatischer Bibliographie, hrsg. von Heinz-Joachim Heydorn und Gernot Koneffke, Vaduz 1981, S. XXVII-XXXVIII. Das Verhältnis von Anthropologie und Rechtsphilosophie müßte ausführlicher diskutiert werden, als es in diesem Rahmen möglich ist.

Beschränkung der bürgerlichen Frau auf ihre Mutterrolle und die der Frau der Unterschicht auf eine doppelte Rolle als Erwerbstätige und Mutter noch nicht festgeschrieben ist, wie das im Verlauf der Fortentwicklung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft im 19. Jahrhundert eingetreten ist. Die private Reproduktion der Familie, die auf der nichtentlohnten Arbeit der Frauen basiert, hatte sich ökonomisch noch nicht einmal in Ansätzen durchgesetzt. Eine Öffnung der familialen Struktur war zu Beginn der bürgerlichen Gesellschaft noch durchaus denkbar.<sup>43</sup> Im Fortgang der Schrift wiederholt sich die Auseinandersetzung mit Einwänden gegen weibliche öffentliche Tätigkeit als Erwerbstätigkeit in den bürgerlichen Professionen wie auch im Staatsdienst. Sie ist nun vor allem auf die Argumente von einem »weiblichen Wesen« ausgerichtet. Hippel entlarvt diese Einwände als männliche Schutzkonstruktion zur Absicherung der Herrschaftsverhältnisse zwischen den Geschlechtern. Diese typisch »weiblichen« Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen werden zum Teil von Männern produziert, um Frauen abhängig zu halten und um sich selbst zu schmeicheln (Eitelkeit, Putzsucht etc.), zum Teil durch die Unterdrückungssituation unmittelbar produziert (Zorn); zum Teil sind sie Folgen der Rechtlosigkeit von Frauen (Unfähigkeit zur Freundschaft). Einige dieser Eigenschaften und Verhaltensweisen sind eigentlich eher positiv als negativ zu interpretieren, wie etwa Empfindsamkeit, Flüchtigkeit und Leichtigkeit. Die Handhabung der Gegenargumente macht deutlich, daß Hippel nicht eigentlich glaubt, daß ernstzunehmende Einwände gegen seine Forderungen überhaupt möglich sind.

Die überarbeitete Fassung im Nachlaß nimmt allerdings Gegenargumente dieser Art sichtlich ernster. Sie ist durchweg geprägt von zugespitzter Auseinandersetzung. Besondere Aufmerksamkeit widmet er hier einem Argument, das er in dieser Form überhaupt neu begründet hat: »Das schöne Geschlecht hat keine Ausdauer, ist keiner Anstrengung fähig... Wenn Weiber Mütter geworden sind, hören ihre Fähigkeiten auf, wodurch sie in den ersten Jahren die Brüder, die mit ihnen erzogen wurden, übertrafen.«<sup>44</sup> Hatte er in der ersten Fassung der Auffassung, die weibliche Lage sei notwendige Folge ihrer Aufgaben als Mutter, vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit geschenkt, so ist ihm nun wohl doch deutlicher, daß dieses Problem einer stärkeren Erörterung bedarf. Kritik in bezug auf seine Forderungen gerade an diesem Punkt mögen zusätzlichen Anlaß gegeben haben. Als Autor der Umbruchzeit um 1800 muß ihm nicht zuletzt durch die Ablehnung seiner Schrift deutlich geworden sein, daß mit der Herausbildung des Typs der bürgerlichen Familie und ihren Geschlechtszuordnungen ein zentrales Hemmnis für die Gleichstellung der Frau als Staatsbürgerin und als gleichberechtigte Teilnehmerin am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben im Entstehen begriffen war.

Im letzten Abschnitt behandelt Hippel die »Nutzanwendungen«. Dieser Teil bleibt kurz. Eigentlich geht es dem Autor darum, zusammenfassend seine Position noch einmal vorzustellen: Er will sich gegen Vorwürfe absichern, er stelle die relativen Bestimmungen der Frau in der Gesellschaft – ihre Fortpflanzungsfunktion – in Abrede. Er wendet sich aber auch dagegen, auf dieser Basis ein »Weibliches« als Ewiges zu definieren, während sich dem Mann ständig Gelegenheit zum Fortschritte biete. In der überarbeiteten Fassung ist diese

43 Karin Hausen hat diesen Gedanken und seine Bedeutung für die Entwicklung der Eheaufassung im 19. Jahrhundert systematischer weiter entwickelt und geht zunächst von Hippels Schrift »Über die Ehe« und seinen Rechtsbedenken zum Allgemeinen Landrecht aus. Vgl. Karin Hausen, »... eine Ulme für das schwankende Efeu«. Ehepaare im Bildungsbürgertum. In: Ute Frevert (Hrsg.): Bürgerinnen und Bürger, Göttingen 1988, S. 85-117. Vgl. zum Wandel der Eheauffassung vom 18. zum späten 19. Jahrhundert auch die bahnbrechende Studie von Ute Gerhard: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Frankfurt a. Main 1978 und Dirk Blasius: Bürgerliche Rechtsgleichheit und die Ungleichheit der Geschlechter. Das Scheidungsrecht im historischen Vergleich. In: Frevert, a.a.O., S. 67-84.

44 Hippel (1801), S. 101.

»Nutzanwendung« um einiges deutlicher auf den Gegner hin formuliert. Die Schärfe in bezug auf Eitelkeit und Überheblichkeit des Mannes, wie sie in der folgenden Frage zum Ausdruck kommt, macht dies deutlich: »Die Frage: verstehst du auch, was du liesest? wird in der Regel das Duodezmännchen von Stutzer weit eher treffen, als ein edles Weib, und noch offener die noch wichtigere Frage: weist du auch, was du thust? Ihre jetzigen Geistesarbeiten stehen freilich den unseren nach; allein warum?«<sup>45</sup>

Die überarbeitete Fassung formuliert noch einmal abschließend das Credo: »Wir haben alle Regierungsformen und alle bürgerlichen Verbesserungen versucht: allein wir sind nicht viel weiter gekommen. Wohlan! laßt uns das Gute der Menschheit in der so guten Gesellschaft des anderen Geschlechts versuchen, und bei der Hälfte der Mühe die wir uns geben, minder böse scheinen zu wollen, würden wir merklich gut werden.«<sup>46</sup>

#### FURCHT, VERDRÄNGUNG UND UNABGELÖSTE HYPOTHEKEN

Es war die Absicht zu zeigen, daß die frühe Emanzipationsschrift »Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber« im Zusammenhang des Gesamtwerkes des Juristen und Schriftstellers, des Aufklärers, der durchaus schon Züge eines Empfindsamen trug, nicht kurios ist, auch wenn sie sich von allem Bekannten zum Thema scharf abgehoben hat. Alternativen waren denkbar in diesem erleuchteten Zeitalter, und ein heller Kopf konnte die Einäugigkeit seiner männlichen Zeitgenossen erkennen. Über die zwiespältige Aufnahme im Kreise der Königsberger Freunde, über die vernichtenden Rezensionen und die marginalen, zumeist ablehnenden Referenzen in der juristischen Literatur des Revolutionszeitalters ist bereits berichtet worden. Das 19. Jahrhundert hat keine Neuauflage gesehen, mußte doch schon der Verleger der Gesamtausgabe berichten: »Da wir indeß bei der großen Anzahl der noch vorrätigen Exemplare dieses noch lange nicht genug gewürdigten Werkes, und unter den gegenwärtigen Zeitumständen es nicht für tunlich hielten, eine neue Ausgabe desselben zu veranstalten, so glaubten wir doch auf den Beifall der Leser der Hippelschen Schriften rechnen zu können, wenn wir die in dem Manuscripte zur beabsichtigten neuen Auflage vorgefundenen erheblichen Zusätze und Verbesserungen unter gewissen Rubriken herausgaben.«<sup>47</sup> Trotz des schlechten Absatzes (die Vorrede stammt immerhin von 1801): die Schrift wurde bekannt; jedenfalls bei den Frauen, die sich über ihre bürgerliche Stellung Gedanken machten. Amalie Holst, Verfasserin zweier Schriften zur Erziehung, eine davon speziell zur weiblichen Erziehung, empfiehlt die Lektüre, hält die in ihr aufgestellten Forderungen jedoch für überzogen, dies, obwohl sie selbst das Recht auf Bildung für Frauen naturrechtlich begründete.<sup>48</sup> Betty Gleim, die Bremer Anwältin für eine verbesserte weibliche Bildung aus der Zeit der napoleonischen Kriege, warnt vor der Lektüre.<sup>49</sup> Louise Aston, die radikale Achtundvierzigerin, hat Hippels Schrift gekannt und ihre Mitstreiterin Mathilde Franziska Anneke berichtet im Zusammenhang ihrer Befreiung aus ehelichen Fesseln und bürgerlicher Familien- und Frauenmoral im Vormärz: »Fast zur selben Zeit war mir das goldene Buch vom alten Hippel über

45 Ebd., S. 121.

46 Ebd., S. 124.

47 Ebd., Vorrede des Verlegers.

48 Amalia Holst, a.a.O., S. 19.

49 Betty Gleim, Erziehung und Unterricht des weiblichen Geschlechts, Leipzig 1810, S. 104.

die Rechte und Stellung des Weibes in die Hand geraten. Dies brachte mich zur vollständigen Klarheit und regte Thatkraft an, wo und wie es möglich war, für die Befreiung des Weibes zu kämpfen und zu arbeiten.«<sup>50</sup>

1892 verfaßte Georg Simmel einen Artikel für die Sonntagsbeilage der Nationalzeitung mit der Überschrift »Ein Jubiläum der Frauenbewegung«.

Anlaß war die hundertste Wiederkehr des Erscheinungsdatums von Hippels Schrift. Er gelangt zu dem Urteil, daß es Hippel gelungen sei, ein Buch zu schreiben, das »in der freiesten, oft paradoxen Form, in vielsagenden Hinweisen, und in gedrängten Pointen die Mehrzahl der Argumente vorwegnimmt, die heute die Frauenbewegung begründen, die historischen wie die sozialen, die sittlichen wie die psychologischen.«<sup>51</sup> Mein eigenes Exemplar der Erstausgabe kam an mich über die »weibliche Linie« der Familie und ist entweder vor dem Ersten Weltkrieg oder in der Zwischenkriegszeit in die private Bibliothek gelangt. »Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber« wurde also gelesen, bewegte aber sozusagen eher im Untergrund die bürgerliche Gesellschaft.

Immerhin gab es nicht von ungefähr 1977 und 1981 Neuauflagen.<sup>52</sup> Das lag nicht nur am neu erwachten Interesse an der Aufklärung allgemein, sondern sicher auch daran, daß in den letzten zwanzig Jahren durch die Frauenbewegung die immer noch nicht abgelöste Hypothek der Aufklärung ins öffentliche Bewußtsein gehoben wurde; die weiterhin ausstehende »bürgerliche Verbesserung der Weiber«.

Die Gründe für die Verdrängung alternativer Gedankengänge waren vielfältig. Aus Simmels Artikel läßt sich entnehmen: die naturrechtliche Begründung der Gleichheit von Frauen und Männern als Staatsbürger und Staatsbürgerinnen und im bürgerlichen Wirtschaftsleben war für das 19. Jahrhundert nicht mehr überzeugend. Wie es dazu gekommen ist, kann hier nicht mehr erläutert werden. Jedenfalls schloß die anthropologische Argumentation von den verschiedenen Geschlechtercharakteren solch eine Begründung aus. Es gab aber auch Gründe, die bereits von Hippel selbst benannt worden sind und die eine lang andauernde Gültigkeit haben. Einen zentralen will ich zum Abschluß zitieren: »Furcht! Fiel dies Wort auf? Es sollte auffallen. – Seht, ich will mein Herz ausschütten und zur Ehre des männlichen Geschlechts bekennen, daß keine böserer Absicht als die Furcht, das andere Geschlecht würde uns beherrschen, den Grund zu unserer Herrschaft über dasselbe gelegt hat.«<sup>53</sup> Dieser Grund ist bis heute nicht ungültig geworden.

Eben diese Furcht hat mit dazu beigetragen, daß die Frage, die Hippel 1792 im Zeitalter der Französischen Revolution stellte, ihre provokatorische Schärfe noch nicht verloren hat: »Warum soll das Weib nicht Ich aussprechen können?«<sup>54</sup> Denn, wenn »das Weib« Ich sagt, so sind die Konsequenzen für unsere gegenwärtige Gesellschaftsverfassung, für Staat, Ehe und Familie auch zweihundert Jahre nach dem Erscheinen seiner Schrift nicht absehbar!

50 Mathilde Franziska Anneke, Memoiren einer Frau aus dem badisch-pfälzischen Kriegszuge, zitiert nach Martin Henkel, Rolf Taubert (Hrsg.), Das Weib im Conflict mit den socialen Verhältnissen. Bochum 1976, S. 20.

51 Zitiert nach Georg Simmel, Schriften zur Philosophie und Soziologie der Geschlechter, hrsg. von Heinz-Jürgen Dahme, Klaus Christian Köhnke, Frankfurt 1985, S. 72. Aus dem hier zitierten zusammenfassenden Urteil wird allerdings deutlich, daß Simmel die naturrechtliche Begründung Hippel für obsolet hält, zu welchem Fazit er denn auch am Schluß dieses Artikels kommt. (a.a.O., S. 80).

52 Theodor Gottlieb von Hippel, Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Nachwort von Ralph-Rainer Wuthenow, Frankfurt 1977 und ders., Über die bürgerliche Verbesserung... und Nachlaß über weibliche Bildung, mit einer Einleitung von Juliane Dittrich-Jacobi, a.a.O.

53 Hippel (1792), S. 101.

54 Hippel (1792), S. 119.

Abkürzungen

ALR = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von 1794

ADB = Allgemeine Deutsche Biographie in 56 Bänden